

# Zusammenschluss von Vereinen

Der Zusammenschluss von Vereinen wird zunehmend als Lösung angestrebt, um personelle, finanzielle oder organisatorische Probleme in den Griff zu bekommen.

Wie kann ein Zusammenschluss realisiert werden?

Der Zusammenschluss von Vereinen ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt. Trotzdem gibt es drei Möglichkeiten, wie sich Vereine zusammenschließen können:

## 1. Neugründung

Es wird ein neuer Verein gegründet. Die bisherigen Vereine lösen sich auf.

### **Beachten:**

- Für die Auflösung sind in der Mitgliederversammlung satzungsgemäße Mehrheiten erforderlich.
- Anfallberechtigung des Vereinsvermögens laut Satzung.
- Vorschriften für die Auflösung BGB §§ 47 bis 53
- Die Mitglieder der bisherigen Vereine werden nicht automatisch Mitglieder des neuen Vereins. Das Einverständnis zum Beitritt in den neuen Verein muss vorliegen.

## 2. Übernahme

Ein Verein bleibt bestehen und ändert bei Bedarf in der Mitgliederversammlung seinen Vereinsnamen. Der zweite Verein löst sich auf, wobei die Mitglieder zum anderen Verein wechseln.

### **Beachten:**

- Regeln für den Vereinswechsel der Mitglieder im auflösenden Verein festlegen
- Auflösungsvorschriften (siehe unter Punkt 1.)
- Änderung des Vereinsnamen bedeutet Satzungsänderung (= > entsprechende Mehrheit in der Mitgliederversammlung, Eintrag beim Registergericht)

## 3. Verschmelzung

Die beiden Vereine können durch einen notariellen Verschmelzungsvertrag fusionieren. Hierbei muss ein Verein als aufnehmender, der andere als aufzunehmender Verein bestimmt werden.

### **Beachten:**

- Der entsprechende Vertrag ist vor dem Notar zu schließen.
- Übernahme der Mitgliedschaften, Werte und Rechtsbeziehungen (insbesondere § 5 UmwG) regeln
- Vorbereitung und Ablauf des Beschlusses in der Mitgliederversammlung

08 / 2005